



Neue Regelungen beim Namensrecht seit dem 1. Mai 2025 – auch bei Adoptionen

Bekommt mein Kind einen neuen Namen?

Mit der Adoption erhält Ihr Kind automatisch Ihren Familiennamen.

Falls Sie Ihr Kind als Ehepaar adoptieren und keinen gemeinsamen Ehenamen als Familiennamen haben, entscheiden Sie miteinander, welchen Nachnamen Ihr Kind erhält. Dies kann der Familienname von einem von Ihnen beiden sein. Oder Sie bestimmen einen aus Ihren beiden Familiennamen zusammengesetzten Doppelnamen zum Namen Ihres Kindes. Haben Sie selbst bereits einen Doppelnamen, darf nur einer dieser Namen genommen werden, um den Doppelnamen für Ihr Kind zu bilden. Der neu gebildete Name des Kindes darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen. Dieser neue Name kann durch einen Bindestrich verbunden werden – muss aber nicht.

Ist Ihr Kind bereits fünf Jahre alt oder älter, können Sie diese Entscheidung nur gemeinsam mit Ihrem Kind treffen. Falls Sie bereits gemeinsame Kinder haben, bekommt Ihr Adoptivkind denselben Nachnamen wie seine Geschwister.

Den Vornamen behält Ihr Kind normalerweise. Denn er ist ein wichtiger Bestandteil der Identität Ihres Kindes – vor allem, wenn es bereits mit seinem Namen vertraut ist.

Sie können den Vornamen im Zuge der Adoption trotzdem ändern oder ergänzen lassen, wenn

- ➊ die Änderung dem Wohl Ihres Kindes dient und
- ➋ der gesetzliche Vertreter des Kindes zustimmt; das ist normalerweise das Jugendamt.

Die Änderung des Vornamens müssen Sie beim Familiengericht beantragen. Bitte berücksichtigen Sie bei einer eventuellen Änderung die Wünsche Ihres Kindes und überlegen Sie sich gut, ob die Änderung für Ihr Kind vorteilhaft ist. Das kann zum Beispiel sein, wenn der Vorname aus einer fremden Sprache stammt und im Deutschen eine seltsame Bedeutung hat oder wenn der Vorname im Deutschen schwer auszusprechen ist. Bitte überlegen Sie sich auch, ob es für Ihr Kind besser sein könnte, den Vornamen zu ergänzen, statt ihn komplett zu ändern.